FESTSETZUNGEN, HINWEISE

SÄMTLICHE FESTSETZUNGEN, HINWEISE UND ERLÄUTERUNGEN ÄNDERN SICH GEGENÜBER DEM BEBAUUNGSPLAN ÖSTL. HEINRICHSTR: TEIL II NICHT UND SIND AUCH HIER BINDENDER BESTANDTEIL DER 5. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

GELTUNGSBEREICH 5. ÄNDERUNG

PRIVATE ERSCHLIESSUNG, STRASSEN GEH UND RADWEGE

GELTUNGSBEREICH 4. ÄNDERUNG

5. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG ÖSTL. DER HEINRICHSTRASSE TEIL II IM BEREICH PARZELLEN 10 mit 15

Ausgefertigt am 25. Juni 2004

Mühldorf a. Inn

ENTWURF 03. Feb. 2004

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

BP 059 05

Stadtbauamt Mühldorf a. Inn
Az.:610/7-4-5 Di, Sb

Mühldorf a. Inn, 25. Juni 2004

5. Änderung des Bebauungsplanes
"Östl. der Heinrichstr. Teil II"

1. Änderungsbeschluss

Die Stadt Mühldorf a. Inn hat in der Sitzung des Stadtrates vom 21.02.2002 (Beschluss Nr. 19) die 5. Änderung des o.g. Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 11.03.2004 ortsüblich bekannt gemacht.

Mühldorf a. Inn, 25. Juni 2004

BAYERN STADT MÜHLDORF A. INN

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

---

2. 1. öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes i.d.F.v. 03.02.2004 wurde mit Begründung gemäß **§ 3 Abs. 2 BauGB** in der Zeit vom 01.04.2004 - 03.05.2004 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 23.03.2004 ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen , dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 01.04.2004 - 03.05.2004 nach **§ 4 Abs. 1BauGB** beteiligt.

Mühldorf a. Inn, 25. Juni 2004

BAYERN STADT MÜHLDORF A. INN

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

---

3. Satzung

Die Stadt Mühldorf a. Inn hat mit Beschluss des Stadtrates vom 24.06.2004 die 5. Änderung des Bebauungsplanes gemäß **§ 10 Abs. 1 BauGB und Art. 91 BayBO** als Satzung beschlossen.

Mühldorf a. Inn, 25.06.2004

BAYERN STADT MÜHLDORF A. INN

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

4. Bekanntmachung

Die Bekanntmachung nach **§ 10 Abs. 3 BauGB** erfolgt durch Aushang an der Amtstafel am 28.05.2004. Die 5. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung wird seit diesem Tag zu den Servicezeiten in Stadtbauamt, Huterergasse 2, 1.Stock, Zimmer Nr. N 101, 84453 Mühldorf a. Inn zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des **§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4 und des § 215 Abs. 1 BauGB** ist hingewiesen worden.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden **(§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB**).

Mühldorf a. Inn, 25. Juni 2004

BAYERN STADT MÜHLDORF A. INN

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

BEGRÜNDUNG

zur 5. Bebauungsplanänderung ÖSTL. DER HEINRICHSTR. TEIL II
Im Bereich der bisherigen Parzellen 10 mit 15, Gemarkung Mößling

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes Östlich der Heinrichstr. teil II, wurde festgestellt, dass im Bereich der Stadt Mühldorf ein höherer Bedarf an Doppelhaushälften oder auch kleineren Einfamilienhausgrundstücken besteht. Die bisher vorgegebene Reihenhausbebauung findet derzeit keine Interessenten. aus diesen Gründen wurde umgeplant.

FESTSETZUNGEN, HINWEISE, ERLÄUTERUNGEN

WANDHÖHE MINDESTENS 5,0 m

alle anderen Festsetzungen, Hinweise und Erläuterungen ändern sich gegenüber dem Bebauungsplan „Östlich der Heinrichstr. Teil II " nicht und sind auch hier bindender Bestandteil der 5. Bebauungsplanänderung.

GELTUNGSBEREICH 5. ÄNDERUNG

PRIVATE ERSCHLIESSUNG, STRASSEN
GEH UND RADWEGE (Art. 53 Nr. 3 BayStrWG)

GELTUNGSBEREICH 4. ÄNDERUNG

(Art. 53 Nr. 3 BayStrWG)

Entwurf 03. Feb. 2004
Architekt E. Schmidbauer
Talstraße 33
84453 Mühldorf

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
ARCHITEKT BY AK
103 195

Stadt Mühldorf
Stadtplatz 21
84453 Mühldorf

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

STADT MÜHLDORF A. INN

5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES ÖSTL. DER HEINRICHSTR. TEIL II IM BEREICH DER BISHERIGEN PARZELLEN 10 mit 15 GEMARKUNG MÖSSLING

SATZUNG

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes umfasst den Bereich der bisherigen Parzellen 10 mit 15, Gemarkung Mößling.

Die Stadt Mühldorf a. Inn erlässt aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 1, 2, 3, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB), der Art. 91, Abs. 3, Art. 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als Satzung.

Ausgefertigt am: 25. Juni 2004

Entwurf vom: 03.02.2004

Stadtbauamt Mühldorf a. Inn
Az.:610/7-4-5 Di, Sb

Mühldorf a. Inn, 25. Juni 2004

5. Änderung des Bebauungsplanes
"Östl. der Heinrichstr. Teil II"

1. Änderungsbeschluss

Die Stadt Mühldorf a. Inn hat in der Sitzung des Stadtrates vom 21.02.2002 (Beschluss Nr. 19) die 5. Änderung des o.g. Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 11.03.2004 ortsüblich bekannt gemacht.

Mühldorf a. Inn, 25. Juni 2004

BAYERN STADT MÜHLDORF A. INN

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

---

2. 1. öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes i.d.F.v. 03.02.2004 wurde mit Begründung gemäß **§ 3 Abs. 2 BauGB** in der Zeit vom 01.04.2004 - 03.05.2004 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 23.03.2004 ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen , dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 01.04.2004 - 03.05.2004 nach **§ 4 Abs. 1BauGB** beteiligt.

Mühldorf a. Inn, 25. Juni 2004

BAYERN STADT MÜHLDORF A. INN

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

---

3. Satzung

Die Stadt Mühldorf a. Inn hat mit Beschluss des Stadtrates vom 24.06.2004 die 5. Änderung des Bebauungsplanes gemäß **§ 10 Abs. 1 BauGB und Art. 91 BayBO** als Satzung beschlossen.

Mühldorf a. Inn, 25.06.2004

BAYERN STADT MÜHLDORF A. INN

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

Entwurf

Stadtbauamt Mühldorf a. Inn
Az.: 51-610/7-4-5 Di-Sb

Mühldorf a. Inn, 25. Juni 2004

Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 5. Änderung des Bebauungsplanes "Östl. der Heinrichstr. Teil II" (siehe Lageplan).

Der Stadtrat der Stadt Mühldorf a. Inn hat am 24.06.2004 die 5. Änderung des Bebauungsaplanes **"Östl. der Heinrichstr. Teil II"** i.d.F.v. 03.02.2004 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes "Östl. der Heinrichstr. Teil II" i.d.F.v. 03.02.2004 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung beim Stadtbauamt, Huterergasse 2, 1.Stock, Zimmer N101, 84453 Mühldorf a. Inn, während der allgemeinen Servicezeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mühldorf a. Inn, 25. Juni 2004

BAYERN STADT MÜHLDORF A. INN

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister Sb

Aushang
Rathaus
Mößling
Altmühldorf
28.06.04
Sb

An der Amtstafel
angebracht: 28.06.2004
abgenommen: 30.07.2004
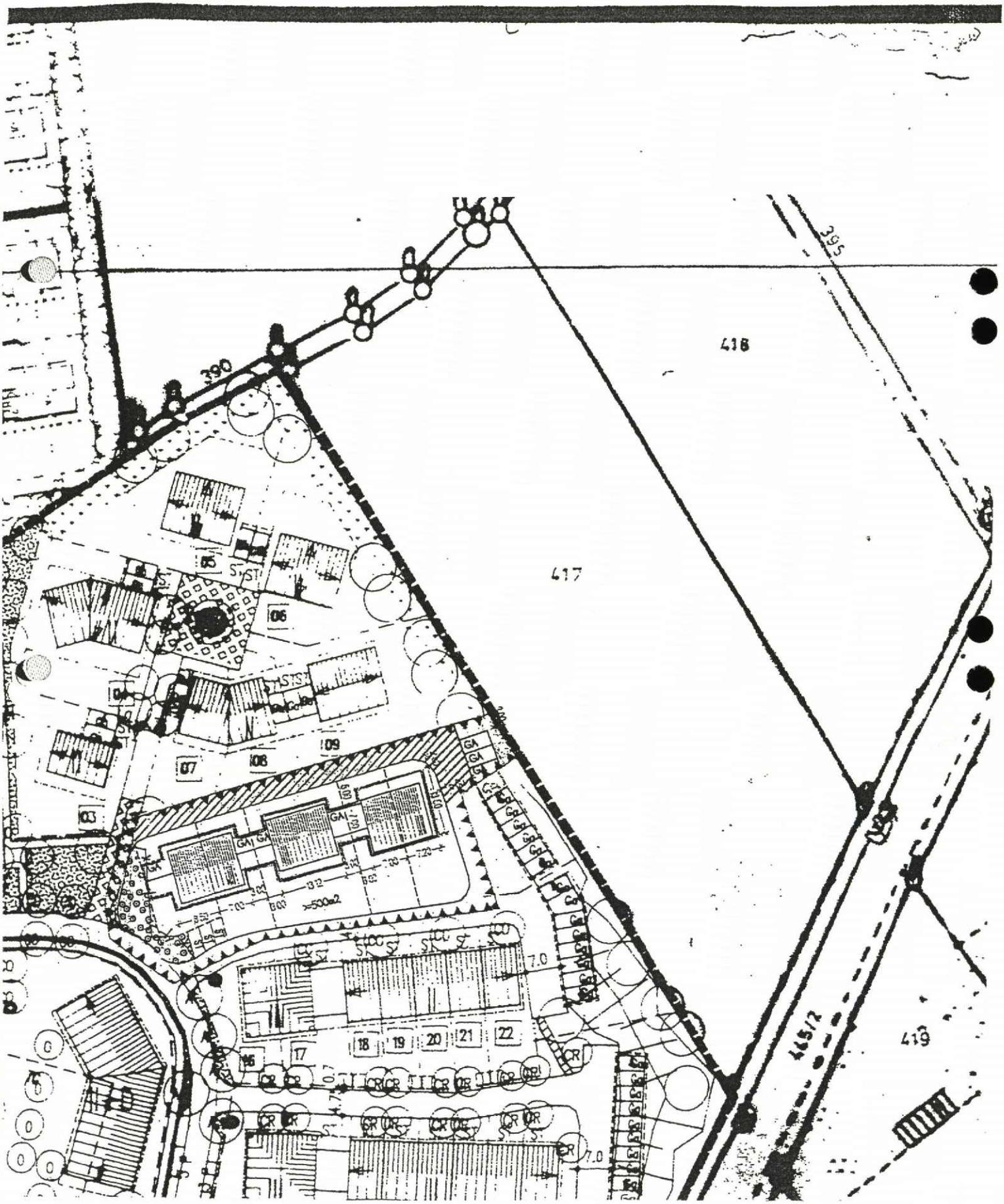
5. Änderung "Ostl. der Heinrichstr. Teil II"